

Abschrift

OBERLANDESGERICHT NAUMBURG



BESCHLUSS

6 Wx 11/06 OLG Naumburg
10 O 1865/04 LG Magdeburg

In dem Beschwerdeverfahren

der Stadt K , vertreten durch den Bürgermeister

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Kaesler, Babel durch Rechtsanwalt Hecht,
Neustädtische Kirchstraße 8, 1017 Berlin

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geo-Information Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Leiter Klaus Kummer, Hageborner Straße 1, 39112 Magdeburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

w e g e n Bodensonderung

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Naumburg durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht von Harbou, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Strietzel und die Richterin am Landgericht Geyer am 29. Juni 2007 beschlossen:

1. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss der 10. Zivilkammer des Landgerichts Magdeburg vom 24.04.2006 (Az.: 10 O 1865/04) wird zurückgewiesen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.
3. Der Streitwert wird auf die Stufe bis 6.000,- € festgesetzt.

Gründe

I. Die Antragstellerin wendet sich dagegen, dass ihr Grundstücke der ehemaligen Stadtmauer zugeordnet wurden, die nur über unmittelbar angrenzende Privatgrundstücke zugänglich sind. Sie meint, die Flächen seien den Anliegern zuzuordnen.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den angefochtenen Beschluss Bezug genommen.

II. Die gemäß § 19 BoSoG statthafte Beschwerde ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Der angefochtene Beschluss ist nicht zu beanstanden.

Maßgeblich ist gemäß § 2 Abs.2 BoSoG der anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu ermittelnde Besitzstand an den Grundstücken. Unstreitig handelt es sich um Teile der historischen Stadtmauer, die ursprünglich zum Besitzstand der Stadt gehörten. Dadurch, dass die Anlieger auf angrenzenden Grundstücken Gebäude errichtet haben, haben sie die Stadtmauer nicht in Besitz genommen. Der Umstand, dass diese nunmehr nur über angrenzende Privatgrundstücke zu erreichen ist, ändert nichts am Besitzstand der Stadt.

Entsprechend den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Beschluss ist § 2 Abs.3 BoSoG nicht einschlägig, da eine Zuordnung gemäß § 2 Abs.2 BoSoG möglich ist.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 18 Abs.5 BoSoG, 97 Abs.1 ZPO.

gez. von Harbou

gez. Dr. Strietzel

gez. Geyer